

BStGer BG.2008.19 vom 21. Oktober 2008

Bundesstrafgericht, 2008-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2008.19

FR: TPF BG.2008.19 du 21 octobre 2008

IT: TPF BG.2008.19 del 21 ottobre 2008

Regeste

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 345 StGB)

Erwägungen

E. 24

Juli 2008 teilte die Staatsanwaltschaft Zug darauf mit, dass sie den Gerichtsstand nicht anerkenne (act. 1.2). Daraufhin gelangte die Generalprokuratur des Kantons Bern am 21. August 2008 an die Staatsanwaltschaft Zug und ersuchte diese um Anerkennung des Gerichtsstandes. Andernfalls erbat sie um Vorlage des Falles an den Oberstaatsanwalt des Kantons Zug, um den Meinungsaustausch abzuschliessen (act. 1.4). Mit Schreiben vom 22. September 2008 hielt die Staatsanwaltschaft Zug an ihrer ablehnenden Stellungnahme vom 24. Juli 2008 fest. Sie verzichtete zudem auf Vorlage des Falles an den Oberstaatsanwalt, da dieser in Gerichtsstandsangelegenheiten erst bei Streitigkeiten vor eidgenössischen Gerichten zuständig werde (act. 1.5).

C. Mit Gesuch vom 24. September 2008 gelangte die Generalprokuratur des Kantons Bern an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragte dieser, die Behörden des Kantons Zug für berechtigt und verpflichtet zu erklären, A. zu verfolgen und zu beurteilen (act. 1).

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, welche ihren Oberstaatsanwalt gestützt auf dessen Delegation (act. 3.1) vertrat, schloss demgegenüber auf Abweisung des Gesuchs und beantragte, der Kanton Bern sei berech-

- 3 -

tigt und verpflichtet zu erklären, A. in Sachen Übertretung SVG (Geschwindigkeitsüberschreitung) zu verfolgen und zu beurteilen (act. 3).

Die Gesuchsantwort wurde der Generalprokuratur des Kantons Bern am 6. Oktober 2008 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 4).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 345 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP, Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht (SR 173.710). Voraussetzung für die Anrufung der I. Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über einen interkantonalen Gerichtsstand

vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungs austausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs austausch und im Verfahren vor der I. Be- schwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kan- tonalen Recht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 564; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Ge- richtsstand in Strafsachen, in Jusletter 21. Mai 2007, Rz 12 in fine). Eine Frist für die Anrufung der I. Beschwerdekammer besteht für die Kantone nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623).

1.2 Die Generalprokuratur des Kantons Bern ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (Art. 9 des Gesetzes über das Straf- verfahren des Kantons Bern vom 15. März 1995 [StrV/BE; BSG 321.1]). Bezüglich des Gesuchsgegners steht diese Befugnis dem Oberstaatsan- walt des Kantons Zug zu (§ 5 Abs. 3 der Strafprozessordnung für den Kan- ton Zug vom 3. Oktober 1940 [StPO/ZG; BGS 321.1] und § 3 Abs. 3 lit. n der Verordnung über die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 20. November 2007 [VO STA/ZG; BSG 161.3]). Dieser hat im vorliegenden Fall die Befugnis, den Gesuchsgegner vor der I. Beschwerdekammer zu

- 4 -

vertreten, an einen der Staatsanwälte des Kantons Zug delegiert (act. 3.1). Auch wenn dieses Vorgehen nach dem kantonalen Strafprozess- und Be- hördenorganisationsrecht zulässig sein mag, wäre es aus der Sicht der I. Beschwerdekammer im Interesse einer einheitlichen Praxis begrüssens- wert, wenn die Vertretung des Kantons Zug in Gerichtsstandsstreitigkeiten durch eine einzige Instanz wahrgenommen und nicht dem jeweils verfahr- rensführenden Staatsanwalt überlassen würde.

1.3 Der Gesuchsteller hat mit dem Gesuchsgegner vor Einreichung des Ge- suchs einen Meinungs austausch durchgeführt. Auch die übrigen Eintre- tensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, so dass auf das Gesuch einzutreten ist.

2. Die vom Gesuchsgegner gegen A. geführte Strafuntersuchung betrifft eine grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Ziff. 2 des Strassenver- kehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), mithin ein mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedrohtes Vergehen. Gegenstand des vom Gesuchsteller gegen A. geführten Strafverfahrens bil- det dagegen eine einfache Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG, eine mit Busse bedrohte Übertretung. Zwischen den Parteien un- bestritten ist, dass sich der gesetzliche Gerichtsstand für beide Delikte auf dem Gebiet des Gesuchsgegners befindet (Art. 344 Abs. 1 Satz 1 StGB). Der Gesuchsgegner stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, der Ge- suchsteller habe durch den Erlass des Strafmandats vom 24. April 2008 den Gerichtsstand hinsichtlich des Vorfalls vom 2. Februar 2008 in Z. kon- kluent anerkannt.

3.

3.1 Gemäss Art. 262 und 263 BStP kann vom gesetzlichen Gerichtsstand aus- nahmsweise abgewichen werden, wenn triftige Gründe es gebieten; dies kann aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- oder prozessökonomi- schen Gründen gerechtfertigt sein (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; TPF BG.2007.2 vom 1. März 2007 E. 3.1 m.w.H.). Ein Abweichen vom

(TPF BG.2007.2 Sachver- halt lit. C.).

Vorliegend hat der das fragliche Strafmandat erlassende Untersuchungs- richter offenbar tatsächlich nichts vom bereits seit dem Jahr 2006 im schweizerischen Strafregister vorgemerkten Strafverfahren im Zuständig- keitsbereich des Gesuchsgegners gewusst. Ob es sich hierbei um eine neue Tatsache gemäss geschilderter Praxis des Gesuchstellers handelt, welche zur Überprüfung des Gerichtsstandes führt, kann vorliegend offen gelassen werden. Die vom bernischen Untersuchungsrichter geahndete Geschwindigkeitsüberschreitung kann nicht mit einer blossen Ordnungs- busse geahndet werden (Art. 3 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 des Ordnungs- bussengesetzes vom 24. Juni 1970 [OBG; SR 741.03] und Ziff. 303.1 der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 [OBV; SR 741.031]). Eine solche hätte es ermöglicht, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters ausser Acht zu lassen (Art. 1 Abs. 3 OBG). Vielmehr ist die vom bernischen Untersuchungsrichter ausgesprochene Busse je nach den Ver- hältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die seinem Verschul- den angemessene Strafe erleidet (Art. 106 Abs. 3 StGB). Bei der Bestim- mung dieses Verschuldens sind auch die täterbezogenen Komponenten wie dessen Vorleben zu beachten (HEIMGARTNER, Basler Kommentar: Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 106 N. 21 m.w.H.). Hätte der berna- sche Untersuchungsrichter diesem Umstand Rechnung getragen und vor der Ausfällung des Strafmandats – wie es das Gesetz vorsieht – einen Strafregisterauszug eingeholt, hätte er die Tatsache, wonach gegen A. bei den Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners eine Strafuntersu- chung wegen eines Vergehens hängig war, ohne Weiteres erkennen kön- nen. Soweit der Gesuchsteller bei der konkludenten Anerkennung des Ge- richtsstandes einem Irrtum (Unkenntnis des parallelen Verfahrens vor den Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners) erlag, ist festzuhalten, dass er vorliegend diesen Irrtum selber verschuldete und deshalb auf sei- ner Anerkennung zu behaften ist. Die Praxis, wonach bei Übertretungen (auch ausserhalb der OBV), die zu Katalogbussen führen, aus Wirtschaft- lichkeitsgründen auf die Einholung von Strafregisterauszügen verzichtet wird, mag die kantonalen Strafverfolgungsbehörden entlasten. Es erscheint jedoch sachgerecht, wenn sie im Einzelfall die daraus erwachsenden, aus ihrer Sicht unangenehmen Konsequenzen zu tragen haben.

- 7 -

Der vom Gesuchsteller angesprochenen Problematik, wonach Zweckmäs- sigkeitsgründe sowie die Interessen des Beschuldigten für die Durchfüh- rung einer einzigen Hauptverhandlung sprechen, ist gegebenenfalls durch Ausfällung einer Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen. Zu beachten ist diesbezüglich auch, dass das Verfahren vor den Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners am 22. September 2008 durch Erlass eines Strafbefehls einen (zumindest vorläufigen) Abschluss nahm und gemäss § 36ter StPO/ZG selbst bei einer Einsprache gegen den Strafbefehl nicht zwingend eine solche Hauptverhandlung zu folgen hat.

4. Nach dem Gesagten ist das Gesuch daher abzuweisen und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchstellers für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegte Übertretung des Strassenverkehrsge- setzes, begangen am 2. Februar 2008 in Z., zu verfolgen und zu beurteilen.

5. Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG).

- 8 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.